

Deutsche  
Bundesbank

## Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



### Inhalt

Kurznachrichten	3
Zur Euro-Umstellung von Aktien und der Einführung nennwertloser Aktien in Deutschland	5
Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr nach Eintritt in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion	11

Nr. 13 Mai 1998

---



## Kurznachrichten

### Informationen zum TARGET-System und Euro-Zahlungsverkehr

Von der Deutschen Bundesbank wurde am 28. April 1998 ein Informationsprogramm zum TARGET-System gestartet. In vier Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband deutscher Banken, dem Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband sowie dem Verband öffentlicher Banken organisiert wurden, werden Vertretern aus dem Kreditgewerbe die Zielsetzungen, Möglichkeiten und besonderen Vorzüge des TARGET-Systems präsentiert. Unter Beteiligung der bei den Landeszentralbanken in Hessen und in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Projektstellen für die EAF 2 und den Elektronischen Schalter stellt die Bundesbank zusätzlich ihr eigenes Leistungsangebot und dessen Einordnung in den europäischen Zahlungsverkehr vor. Außerdem werden die neuen Möglichkeiten der Besicherung und Liquiditätsvorsorge dargelegt, die das künftige Refinanzierungsangebot des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) für eine reibungslose und effiziente Zahlungsverkehrsabwicklung eröffnet.

In Zusammenarbeit mit den oben genannten Verbänden des Kreditgewerbes wurde von der Bundesbank am 18. Mai 1998 ferner ein TARGET-Anwender-Forum ins Leben gerufen. Es dient dem Erfahrungsaustausch zwischen der Bundesbank und dem Kreditgewerbe über das TARGET-System. Gleiche Einrichtungen sind in allen EU-Ländern vorgesehen.

Zur Information über das TARGET-System wird in Kürze eine Broschüre erscheinen. Außerdem wird die Deutsche Bundesbank ihren Kontoinhabern Informationsschreiben mit detaillierteren Ausführungen zur TARGET-Nutzung zukommen lassen.

### **Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der WWU**

Damit der Übergang auf die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 reibungslos erfolgen kann, sollen die überhängenden Refinanzierungstransaktionen der nationalen Zentralbanken nach Beginn der Währungsunion rasch auslaufen. Das betrifft in Deutschland insbesondere den Rediskontkredit der Bundesbank, für den folgende Regelung vorgesehen ist:

Ausstehende Rediskontkredite müssen spätestens zum Valutierungstermin des ersten dreimonatigen Basistenders des ESZB ausgelaufen sein – das ist nach vorläufiger Terminplanung der 14. Januar 1999. Demnach kauft die Deutsche Bundesbank ab 14. Oktober 1998 im Rediskontgeschäft nur noch Wechsel an, die spätestens am 14. Januar 1999 fällig sind. Ganz eingestellt wird – wegen der erforderlichen Mindestrestlaufzeiten der Wechsel – der Ankauf von Inlandswechseln mit Ablauf des 23. Dezember 1998, der von Auslandswechseln mit Ablauf des 30. November 1998.

Ab Beginn der Währungsunion wird die Refinanzierung der deutschen Banken statt über Rediskontierungen und Wertpapierpensionsgeschäfte über Verpfändungen vorgenommen. Ein einziger Pfandpool dient dann der Besicherung aller Zahlungsverkehrs- und Refinanzierungsvorgänge. Den Kreditinstituten soll Gelegenheit gegeben werden, Wirtschaftskredite (Wechsel- und Kreditforderungen) bereits ab Dezember dieses Jahres bei den Landeszentralbanken der Deutschen Bundesbank in den Pfandpool einzuliefern. Näheres dazu wird so bald wie möglich bekanntgegeben.

### **Veröffentlichung von Euro-Referenzkursen durch die EZB**

Es ist geplant, daß die Europäische Zentralbank (EZB) ab Anfang 1999 für den Euro täglich Referenzkurse der wichtigen internationalen Währungen und der Währungen der Länder, mit denen Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union aufgenommen wurden, veröffentlicht.

Die Kurse sollen ab 14.15 Uhr (MEZ) in einem Konzertationsverfahren der beteiligten Zentralbanken ermittelt werden. Die Publikation über elektronische Medien wird kurz danach erfolgen.

Die Veröffentlichung von Referenzwechselkursen durch die EZB schließt Kursfeststellungen an Börsen nicht aus. Die nationalen Zentralbanken werden jedoch an eventuellen Börsenfixings nicht mehr teilnehmen.

Einzelheiten wird das Europäische Währungsinstitut (EWI) beziehungsweise die EZB den Bankenverbänden in Kürze mitteilen.

### **Letzte Sitzung des EWI-Rats**

Am 5. Mai 1998 trat der Rat des EWI zu seiner letzten Sitzung zusammen. Das am 1. Januar 1994 errichtete Institut hat in den vergangenen viereinhalb Jahren die für die Tätigkeit des ESZB erforderlichen Konzepte und Instrumente sowie die organisatorische und technische Infrastruktur vorbereitet. Die hierzu entwickelten Vorschläge werden dem EZB-Rat nach der für Anfang Juni 1998 in Aussicht genommenen Errichtung der EZB und des ESZB zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Errichtung der EZB wird das EWI, wie im Maastrichter Vertrag vorgesehen, aufgelöst.

# Zur Euro-Umstellung von Aktien und der Einführung nenn- wertloser Aktien in Deutschland

## 1. Vorbemerkungen

Mit Einführung des Euro am 1. Januar 1999 wird in den Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) auch die Umstellung von Aktien auf Euro möglich beziehungsweise bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 notwendig. Unproblematisch erscheint der Übergang der Kursnotiz beim Aktienhandel auf Euro. Die größten europäischen Börsen haben bereits erklärt, daß sie zum 1. Januar 1999 die Notierung von Aktien auf Euro umstellen werden.

Komplexer ist dagegen der Anpassungsbedarf im Aktienrecht. In Deutschland wird der Gesetzgeber den Aktiengesellschaften die Möglichkeit eröffnen, schon ab Beginn der dritten Stufe der WWU ihr Grundkapital sowie die Nennbeträge der Aktien auf Euro umzustellen.<sup>1)</sup> Die notwendigen rechtlichen Anpassungen sind im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (EuroEG) enthalten.<sup>2)</sup> Parallel dazu wurde die Einführung nennwertloser Aktien in Form der Stückaktie gesetzlich ermöglicht. Das „Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG)“ ist am 1. April 1998 in Kraft getreten.

Bei der Anpassung des Aktienrechts sind im wesentlichen zwei Aspekte relevant, die im folgenden betrachtet werden. Zum einen sind wegen der Euro-Einführung die für Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschrie-

---

1 Die Entscheidung über die Umstellung des Grundkapitals und der Nennbeträge der Aktien auf Euro liegt bei den Unternehmen bzw. deren Organen und ist unabhängig von der Umstellung des Börsenhandels auf Euro. Die Umstellung in den beiden Bereichen muß somit nicht simultan erfolgen.

2 Das am 3. April 1998 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung behandelte EuroEG enthält in Art. 3 die „Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts“.

benen Mindestnennbeträge für Grundkapital und Aktien neu festzusetzen. Zum andern müssen Wege gefunden werden, die den Aktiengesellschaften das reibungslose Agieren in der neuen Euro-Umgebung erlauben. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Gesetzgeber, den Unternehmen die Glättung der Aktiennennwerte zu ermöglichen oder unkompliziert auf nennwertlose Aktien überzugehen.

## 2. Neufestsetzung der Mindestnennbeträge

Damit die Aktiengesellschaften den Euro verwenden können, sind im deutschen Aktiengesetz sämtliche Bestimmungen anzupassen, in denen zum einen die D-Mark als Denominationswährung zwingend vorgeschrieben ist und die zum anderen auf D-Mark lautende Währungsbeträge enthalten.

So schreibt das Aktiengesetz vor, daß das Grundkapital einen Nennbetrag von mindestens 100 000 DM aufweisen muß. Außerdem müssen Aktien – so sie einen Nennwert haben – auf mindestens 5 DM, höhere Nennbeträge auf volle 5 DM lauten.<sup>3)</sup>

Würden die gesetzlich vorgeschriebenen DM-Beträge nach der Umrechnung in Euro wertmäßig beibehalten, entstünden sehr wahrscheinlich gebrochene Euro-Beträge. Aus Gründen der Praktikabilität hat sich der Gesetzgeber in Deutschland jedoch für glatte Euro-Beträge entschieden. Unter der Annahme eines – vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister noch festzulegenden – Umrechnungskurses von knapp unter 2 DM pro Euro bietet sich für den Nennbetrag des Grundkapitals eine Halbierung an. Das Mindest-Grundkapital einer Aktiengesellschaft wird daher – nach dem Gesetzentwurf – mit Beginn der dritten Stufe der WWU 50 000 Euro betragen.

Der künftige Mindestnennbetrag für Aktien ist dagegen laut Gesetzentwurf auf 1 Euro festgesetzt. Der Gesetzgeber hat sich neben der Rundung der Nennbeträge zusätzlich für die Absenkung des Mindestnennbetrages entschieden. Grund dafür ist letztlich die Harmonisierung des Mindestnennbetrags im europäischen Währungsraum.

## 3. Umstellungsmöglichkeiten für Aktiengesellschaften

Bei der Umstellung ist die bloße Umrechnung der Betragsangaben des Aktiennennwertes und des Grundkapitals von der Betragsglättung, das heißt der Anpassung der Aktiennennbeträge und des Grundkapitals, zu unterscheiden.<sup>4)</sup>

Wie erwähnt, führt die einfache Umrechnung der DM-Nennbeträge höchstwahrscheinlich zu gebrochenen Euro-Nennbeträgen. Um die Fortführung gebrochener Euro-Nennbeträge zu vermeiden, ist in Art. 3 des EuroEG vorgesehen, daß börsennotierte Gesellschaften ihre Nennbeträge spätestens bis zum 31. Dezember 2001 auf glatte Euro-Nennwerte anzupassen haben.<sup>5)</sup>

Börsennotierte Aktiengesellschaften, die eine Beibehaltung der Nennbetragsaktie anstre-

---

3 Mit dem StückAG besteht – wie erwähnt – seit April dieses Jahres die Möglichkeit, auf nennwertlose Aktien überzugehen. Allerdings müssen auch diese einen rechnerischen Mindestwert von 5 DM aufweisen.

4 Die Entscheidung über die bloße Umstellung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge während der Übergangszeit liegt bei der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. Zur Erleichterung der Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals ausreichend.

5 Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften besteht diese Pflicht zur Glättung ihrer Nennbeträge nicht; sie müssen jedoch nach dem 31. Dezember 2001 beabsichtigte Kapitaländerungen zum Anlaß nehmen, die Nennbeträge ihrer Aktien anzupassen. Zur Durchsetzung dieser Anpassungen dient eine „Registersperre“ für Satzungsänderungen.

ben, werden in der Regel die Umstellung in Verbindung mit einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer Kapitalherabsetzung durchführen.

Alternativ zu einer Kapitalmaßnahme eröffnet der deutsche Gesetzgeber mit dem „Stückaktiengesetz“ den Gesellschaften die Möglichkeit, durch Beschluß der Hauptversammlung den Übergang auf die nennwertlose Aktie zu vollziehen. Diese beiden Umstellungsvarianten sollen im folgenden dargestellt werden.

### 3.1 Betragsglättung durch Kapitalanpassung

Die Glättung der Aktiennennbeträge durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder durch eine Kapitalherabsetzung erfolgt so, daß zunächst der DM-Nennbetrag einer Aktie in Euro umgerechnet wird.<sup>6)</sup> Die Differenz aus dem rechnerischen Euro-Nennwert der Aktie und dem nächsthöheren oder nächstniedrigeren runden Euro-Betrag entspricht dem Umfang der Kapitalerhöhung beziehungsweise Kapitalherabsetzung pro Aktie.

Dies soll am Beispiel einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln veranschaulicht werden. Eine Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 2 000 Mio DM, das in 400 Millionen Aktien mit einem Nennwert von jeweils 5 DM eingeteilt ist. Unter der Annahme eines Umrechnungskurses von 1,92573 DM pro Euro ergibt sich ein Grundkapital von 1 038 567 192,70 Euro. Wird der Nennbetrag einer umgestellten 5-DM-Aktie von rund 2,60 Euro auf 3 Euro erhöht, erhält man für die Aktiengesellschaft ein neues Grundkapital von 1 200 Mio Euro, so daß die Umstellung eine Kapitalerhöhung um 161 432 807,30 Euro, das heißt um etwa 15,5 %, erfordert.<sup>7)</sup> Werden die Aktien – we-

gen der erwünschten europäischen Harmonisierung – dann noch im Verhältnis 1:3 gesplittet, erhöht sich auch die Gesamtzahl der Aktien auf 1 200 Millionen Stück.

Bei dieser Umstellungsmethode erfährt die Aktiengesellschaft keinen Substanzverlust, weil bei einer Kapitalerhöhung lediglich vorhandene Rücklagen in Grundkapital umgewandelt werden.<sup>8)</sup> Die Beteiligungsquoten sowie die Gewichtungen der Stimmrechte bleiben unverändert. Der Betrag der Kapitalanpassung fällt für die Aktiengesellschaft um so geringer aus, je größer der DM-Nennbetrag ihrer Aktie ist, von dem aus auf einen Euro-Nennwert umgestellt wird.<sup>9)</sup>

Für den einzelnen Aktionär führt die Umstellung zu einer Veränderung der Anzahl an Aktien in seinem Depot. Außerdem kommt es zu einer Änderung des Aktienkurses, da die Zahl der von einem Unternehmen herausgegebenen Aktien angepaßt wird. Da sich diese Effekte kompensieren, entsteht für den Aktionär durch die Umstellung kein Vermögenseffekt. Einige Bewertungskennzahlen, wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder die Dividendenrendite, bleiben daher konstant. Es ändern sich jedoch diejenigen Kennzahlen, die sich auf die einzelne Aktie beziehen (wie z. B. der Gewinn je Aktie).

---

6 Für derartige Maßnahmen zur Kapitalanpassung im Zusammenhang mit der Euro-Einführung sind gewisse Erleichterungen vorgesehen. So genügt die einfache Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Bei einer Kapitalherabsetzung muß außerdem mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals in der Hauptversammlung vertreten sein.

7 Die Umstellung einer 5-DM-Aktie auf eine 2-Euro-Aktie würde dagegen eine Herabsetzung des Grundkapitals um 238 567 192,70 Euro (22,97 %) bedeuten.

8 Bei einer Kapitalherabsetzung wird entsprechend Grundkapital in Rücklagen umgewandelt.

9 Ist das Grundkapital der zuvor im Beispiel erwähnten Aktiengesellschaft auf 40 Mio Aktien mit einem Nennwert von 50 DM aufgeteilt, wird eine 50-DM-Aktie auf eine 26-Euro-Aktie umgestellt. Die notwendige Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beläuft sich in diesem Fall lediglich auf 1 432 807,30 Euro (0,14 %).

### 3.2 Einführung der nennwertlosen Aktie

Obwohl die Zulassung von nennwertlosen Aktien in Deutschland durch die Einführung des Euro motiviert ist, steht die rechtliche Ausgestaltung dieser Aktienform inhaltlich nicht im Zusammenhang mit der WWU. Aus diesem Grund erfolgt die Zulassung der nennwertlosen Aktie auch nicht im Rahmen des EuroEG, sondern durch ein eigenes Gesetz (StückAG).

Für die Aktiengesellschaften erweist sich der Übergang zur nennwertlosen Aktie als einfachere Alternative zur Umstellung des Nennbetrags auf Euro, da sich hiermit eine Anpassung und Glättung der Aktiennennbeträge sowie eine unter Umständen notwendige größere Kapitalerhöhung oder -herabsetzung vermeiden lassen.

Der deutsche Gesetzgeber sieht für die nennwertlose Aktie vor, daß weder in der Satzung der Gesellschaft noch in den Aktienurkunden die auf eine einzelne Aktie entfallende Beteiligungsquote explizit genannt wird. Es handelt sich also um eine Stückaktie.<sup>10)</sup> Aus der in der Satzung der Aktiengesellschaft angegebenen Gesamtzahl an Aktien kann der Aktionär seine Quote errechnen.

Nach dem Aktiengesetz bleibt die zentrale Bedeutung des festen Grundkapitals, auf das sich auch die nennwertlose Aktie bezieht, weiterhin erhalten. Die nennwertlose Aktie ist somit genau genommen eine „unechte nennwertlose Aktie“.<sup>11)</sup>

Zu beachten ist bei der Stückaktie, daß der auf sie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 5 DM (nach Einführung des Euro voraussichtlich 1 Euro) nicht unterschreiten darf. Dies hat zur Folge, daß ein unbegrenzter Aktiensplit nicht möglich ist. Soge-

nannte Pfennig-Aktien („Penny-Stocks“) werden vermieden. Wie bei Nennbetragsaktien besteht außerdem auch bei nennwertlosen Aktien ein Verbot der Unterpari-Emission, das heißt der niedrigste zulässige Ausgabekurs einer nennwertlosen Aktie entspricht dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital.

Für den einzelnen Aktionär hat die Umstellung auf Euro in Verbindung mit dem Übergang auf die Stückaktie für sich genommen keine Auswirkungen. So bleibt die Anzahl der Aktien in seinem Depot konstant, und auch der Aktienkurs verändert sich nicht, da die Zahl der umlaufenden Aktien der betroffenen Gesellschaft konstant bleibt. Ebenso kommt es weder zu einer Änderung der Kennzahlen der Aktie (z. B. Gewinn je Aktie) noch zu Auswirkungen auf die Bewertungskennzahlen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder die Dividendenrendite.

Als weiterer Vorteil der nennwertlosen Aktie erweist sich im übrigen, daß mit dem Verzicht auf die Nennbetragsangabe für den Anleger das Problem der „Nennbetragsoptik“ entfällt. Denn bei der Bewertung einer Aktie sind nicht ihr Nennbetrag oder das Verhältnis Nennbetrag zu Börsenkurs relevant, sondern Bewertungskennzahlen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis, der Cash Flow pro Aktie oder die Dividendenrendite.

## 4. Stand der Vorbereitungen in der WWU

Das Stückaktiengesetz gibt den deutschen Aktiengesellschaften die Möglichkeit, bereits

---

<sup>10</sup> Im Gegensatz zur Stückaktie würde bei einer Quotenaktie die auf die einzelne Aktie entfallende Quote explizit angegeben.

<sup>11</sup> Im Gegensatz dazu ist bei der „echten nennwertlosen Aktie“ nicht das Grundkapital, sondern das Reinvermögen der Aktiengesellschaft die Bezugsgröße für die Beteiligungsquote.



1998 durch Beschluß der Hauptversammlung die Stückaktie einzuführen. Eine vom „Deutschen Aktieninstitut“ im Frühjahr 1998 unter den börsennotierten Aktiengesellschaften (Amtlicher Handel und Geregelter Markt) durchgeführte Umfrage bezüglich ihrer Umstellungspläne hat ergeben, daß die Mehrzahl der Unternehmen (79 %) die Einführung der Stückaktie gegenüber einer Kapitalanpassung bevorzugt. Die überwiegende Zahl der Unternehmen wird die Umstellung voraussichtlich im Jahr 1999 vornehmen.

Mit Ausnahme von Irland, den Niederlanden und Spanien haben alle potentiellen Teilnehmerländer die Stückaktie bereits zugelassen (Belgien, Deutschland, Luxemburg) oder beabsichtigen, sie zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund dürfte den meisten Aktiengesellschaften und Aktionären die eingangs erläuterte Umrechnung und Glättung erspart bleiben. Sie müssen sich lediglich an die Kursnotierung in Euro ab dem 1. Januar 1999 gewöhnen.



# Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr nach Eintritt in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

## Neue Abwicklungstechniken und Leistungsverbesserungen

Mit dem Eintritt in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU<sup>1)</sup>) werden sich die Rahmenbedingungen für den Zahlungsverkehr in Europa nachhaltig ändern. Die wirksame Durchführung einer einheitlichen Geldpolitik durch das Europäische System der Zentralbanken und die Verteilung von Zentralbankgeld über den dann europäischen Geldmarkt setzt ein leistungsfähiges Zahlungsverkehrssystem voraus. Zu diesem Zweck werden Zahlungsverkehrssysteme nationaler Zentralbanken im europäischen Großzahlungssystem TARGET miteinander verbunden. Unbare Zahlungen können sicher, schnell und ohne Wechselkursrisiken im Euro-Währungsraum von einem europäischen Land zum andern transferiert werden. Dies entspricht dem Erfordernis einer zunehmend effizienten Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Dabei muß den Sicherheitsanforderungen von Kreditinstituten und deren Kunden Rechnung getragen werden.

Die Bundesbank erfüllt mit ihrem Dienstleistungsangebot im Groß- und Kleinzahlungsverkehr die Bedürfnisse nach einer effizienten, sicheren und zeitnahen Abwicklung des Zahlungsverkehrs; im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Verfahren:

### Großzahlungsverkehr

- Eiliger Zahlungsverkehr (EIL-ZV) mit den Segmenten P1 (Priorität 1-Zahlungen, ehemals „telegraphische Überweisungen“; nationaler Teil des TARGET-Systems) und P2 (Priorität 2-Zahlungen, ehemals „Eilüberweisungen“)
- Elektronische Abrechnung Frankfurt (EAF 2)
- Auslandszahlungsverkehr (AZV)

### Kleinzahlungsverkehr

- Belegloses Datenträgeraustauschverfahren (DTA).

---

<sup>1</sup> Abkürzungsverzeichnis auf S. 16.

Den Anforderungen entsprechend hat die Bundesbank ihr Leistungsangebot durch einige Neuerungen angepaßt. Darüber hinaus werden im Laufe des Jahres 1998 beziehungsweise Anfang 1999 weitere umfangreiche Veränderungen in den Abwicklungsverfahren des unbaren Zahlungsverkehrs und der Girokontoführung sowie in der Entgeltstruktur folgen, über die im folgenden zusammenfassend informiert wird.

### Neue Abwicklungstechniken

Die Bundesbank hat in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß der Eilige Zahlungsverkehr (EIL-ZV) sowie die Girokontoführung technisch neu organisiert werden. Die Neuorganisation umfaßt unter anderem die technische Verlagerung der Zahlungsverkehrsabwicklung und der Kontoführung von den dezentralen Rechnersystemen der Landeszentralbank-Zweiganstalten auf technisch zentrale Systeme (EIL-System, Kontoführungssystem) in Hochverfügbarkeits-Rechenzentren in Düsseldorf und Frankfurt am Main. Die Inbetriebnahme des EIL-Systems zur Abwicklung der P2-Zahlungen im vergangenen Jahr stellte den ersten Schritt dieser Migration dar. Die fachliche Zuständigkeit der kontoführenden Stellen der Bundesbank bleibt hiervon unberührt.

Zu Beginn des zweiten Halbjahres 1998 wird auch die Bearbeitung der telegrafischen Überweisungen (künftig P1-Zahlungen) sowie die inländische Abwicklung von Zahlungsaufträgen nach beziehungsweise aus dem Ausland (AZV) auf das EIL-System verlagert. Auf der Basis der Komponenten EIL-System, AZV und NIK (Nationale Interlinking-Komponente) wird dann ab 4. Januar 1999 der grenzüberschreitende TARGET-Zahlungsverkehr der EU-Zentralbanken abgewickelt. In weiteren Ausbaustufen – teilweise noch im zweiten Halb-

jahr 1998 – sind darüber hinaus die technische Verlagerung der Kontoführung und die elektronische Bereitstellung von Kontoinformationen sowie von Funktionen für ein verbessertes Deckungsmanagement vorgesehen. Darüber hinaus wird die Bundesbank voraussichtlich im ersten Halbjahr 1999 den ebenfalls bereits angekündigten elektronischen Zugang zum DTA-Verfahren (E-DTA) bereitstellen.

Ferner wird die Bundesbank im Rahmen der Elektronischen Öffnung ihre technische Kommunikationsschnittstelle auf der Basis herstellernabhängiger, international standardisierter Kommunikationsprotokolle erweitern. Als weitere technische Übertragungsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 1998 neben OSI/FTAM auch X.400 eingeführt und damit der Systemvielfalt bei den Kunden Rechnung getragen sowie ein preiswerterer Einstieg in die elektronische Abwicklung ermöglicht.

### TARGET

**TARGET ist ein Überweisungsverfahren der Zentralbanken der EU, in dem grenzüberschreitende Großzahlungen sicher taggleich einschließlich der Guthrift auf dem Konto des begünstigten Kreditinstituts bei der empfangenden Zentralbank abgewickelt werden. TARGET verbindet über ein sogenanntes Interlinking-System die nationalen Echtzeit-Bruttozahlungssysteme (in Deutschland den EIL-ZV) der EU-Zentralbanken (RTGS-Systeme). Die Verarbeitung der Zahlungen erfolgt transaktionsorientiert, das heißt auf Einzelszahlungsbasis, in Echtzeit.**

Über die Einführung des TARGET-Verbundsystems und den Stand der Vorbereitungsarbeiten hat die Bundesbank bereits gesondert

– zuletzt in ihrem Informationsbrief Nr. 8 zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – berichtet.

## P1-Zahlungen

Bei P1-Zahlungen handelt es sich um nationale Großzahlungen, die im Zahlungsverkehrsnetz der Bank sicher taggleich abgewickelt werden. Das P1-Überweisungsverfahren ist gekennzeichnet durch die bundesweite Erreichbarkeit aller Kreditinstitute und Girokontoinhaber, die sofortige Endgültigkeit der Zahlungen, eine transaktionsorientierte Bruttoverarbeitung und optimale Dispositionsunterstützung mit ein- und ausgangsseitiger Warteschlangentransparenz.

Nach der technischen Verlagerung der Zahlungsverkehrsabwicklung auf das EIL-System (s. „Neue Abwicklungstechniken“) ergeben sich für die P1-Zahlungen unter anderem folgende Verfahrensänderungen:

Wie derzeit bereits bei P2-Zahlungen werden bei P1-Zahlungen in den auszuliefernden Zahlungsverkehrsdateien Informationen über zu diesem Zeitpunkt für diesen Empfänger bestimmte, aber noch nicht gedeckte P1-Zahlungen eingestellt (summarische eingangsseitige Warteschlangentransparenz). Zusätzlich können Kreditinstitute mit Bankleitzahl, die per Datenfernübertragung (DFÜ) am Elektronischen Schalter (ELS) teilnehmen, in Verbindung mit der Auslieferung der Ausgangsdatei auf Wunsch eine neue Nachrichtendatei „MI“ erhalten, die auf Einzelzahlungsebene Informationen über ein- und ausgangsseitige Warteschlangen von P1-Zahlungen sowie über die ausgangsseitige Warteschlange von TARGET-Zahlungen enthält.

Darüber hinaus wird die Weiterleitung von P1-Zahlungen im EDIFACT-Satzformat FINPAY ermöglicht. Mit Hilfe dieser Funktion werden beleglos (per DFÜ oder auf Diskette) eingeliesserte EDIFACT-Zahlungen – ohne Prüfung des Datenteils – vom einreichenden Kreditinstitut an das empfangende Kreditinstitut durchgeleitet (Carrier-Funktion), sofern das aufnehmende Institut zuvor seine Bereitschaft erklärt hat, solche Zahlungen im ELS entgegenzunehmen. Die Steuerung wird anhand eines Steuerteils vorgenommen, der jedem Zahlungsaustauschsatz voranzustellen ist.

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Betriebszeiten im TARGET-Umfeld werden auch die Einreichungszeiten für P1-Zahlungen verlängert. Ab 4. Januar 1999 können P1-Zahlungen

- per DFÜ in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- mittels Datenträger oder Beleg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

eingereicht werden. In der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr nimmt die Bank aufgrund der TARGET-Vereinbarungen ausschließlich Aufträge zu Interbankzahlungen entgegen. Mit der Verlängerung der Einreichungszeiten besteht dann keine Notwendigkeit mehr für die derzeitige Späteinreichung gegen gesondertes Entgelt.

An nationalen Feiertagen, an denen die Bank ihre Großzahlungssysteme aufgrund der TARGET-Abwicklung öffnet, werden P1-Aufträge nur per DFÜ entgegengenommen.

P1-Zahlungsaufträge, die rechtzeitig bis zum jeweiligen Annahmeschluss eingereicht werden, mangels Deckung aber noch nicht ausgeführt werden können, bleiben in der Warteschlange, bis Gutschriften aus TARGET nicht mehr zu erwarten sind, das heißt in der Regel bis gegen 18.30 Uhr. Weiterhin unge-

deckte Aufträge werden an den Einreicher zurückgegeben. Auf der Empfangsseite müssen sich die Kontoinhaber darauf einstellen, daß bis zu diesem Zeitpunkt noch Gutschriften auf ihren Konten gebucht und ihnen – bei DFÜ-Teilnahme – Zahlungen grundsätzlich noch ausgeliefert werden.

### P2-Zahlungen

**P2-Zahlungen sind nationale Großzahlungen, die sicher taggleich im Zahlungsverkehrsnetz der Bank abgewickelt werden. Wie das P1-, so ist auch das P2-Überweisungsverfahren gekennzeichnet durch die bundesweite Erreichbarkeit aller Kreditinstitute und Girokontoinhaber sowie die sofortige Endgültigkeit der Zahlungen. P2-Zahlungen werden brutto und dateiorientiert abgewickelt, mit niedrigerer Priorität als P1-Zahlungen.**

Im Zusammenhang mit der Verlagerung der Zahlungsabwicklung auf das EIL-System hat die Bundesbank seit 6. November vergangenen Jahres ihr Leistungsangebot im Bereich der P2-Zahlungen weiter verbessert. P2-Zahlungsaufträge werden seitdem sicher taggleich durchgeleitet, sofern die Aufträge per DFÜ eingereicht, bis spätestens 14.30 Uhr gedeckt und für Empfänger bestimmt sind, die Zahlungsverkehrsdateien per DFÜ im ELS entgegennehmen. Die Gutschrift erfolgt bankintern in der Regel ebenfalls sicher taggleich.

Damit die im ELS per DFÜ einreichenden Teilnehmer erkennen können, welche Teilnehmer Zahlungen per DFÜ entgegennehmen, ist die Nachrichtendatei MD „Liste aller DFÜ-Teilnehmer am ELS“ eingeführt worden. Sie enthält alle existenten Bankleitzahlen, wobei den Bankleitzahlen für Kontoinhaber, an die Zahlungsverkehrsdateien per DFÜ ausgeliefert

werden können, Informationen darüber mitgegeben werden, welche Satzformate und Nachrichtentypen für die Auslieferung in Frage kommen. Die neue Nachrichtendatei wird fortlaufend aktualisiert und regelmäßig zum 5. und 20. eines Monats über das Gateway-Netz an alle DFÜ-Teilnehmer im ELS verteilt.

Ebenfalls seit 6. November 1997 erhalten die Empfänger von Zahlungsverkehrsdateien mit P2-Zahlungen bei jeder Auslieferung Informationen über den Gesamtbetrag der für sie bestimmten, noch nicht ausgeführten Eilüberweisungen (summarische eingangsseitige Warteschlangentransparenz) zur Dispositionsunterstützung.

Ferner wurde mit den Verfahrenserweiterungen im ELS die Weiterleitung von P2-Zahlungen im EDIFACT-Satzformat FINPAY ermöglicht.

Die Bearbeitung und Auslieferung der P2-Zahlungen erfolgt in zeitlich gestaffelten Intervallen. Für die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr ist dabei ein stündlicher Bearbeitungsrythmus, ab 12.00 Uhr bis zum derzeit letzten Bearbeitungslauf um 15.00 Uhr sind halbstündliche Intervalle festgelegt. Aufgrund der positiven Akzeptanz der P2-Zahlungen beabsichtigt die Bundesbank, die bislang stündlichen Abwicklungsintervalle zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr ebenfalls auf halbstündliche Intervalle zu verkürzen.

Auch die Einreichungszeiten für P2-Zahlungen werden ab 4. Januar 1999 verlängert; sie können

- per DFÜ in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - mittels Datenträger oder Beleg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- eingereicht werden. An nationalen Feiertagen, an denen die Bank ihre Großzahlungssy-

steme aufgrund der TARGET-Abwicklung öffnet, nimmt die Bank P2-Aufträge ausschließlich per DFÜ entgegen.

### EAF 2-Zahlungen

**In der EAF 2, die die Liquiditätssparvorteile eines Nettosystems mit den Sicherheitsvorteilen eines Bruttosystems verbindet, werden Großzahlungen sicher taggleich abgewickelt. Die Verarbeitung erfolgt stapelorientiert, wobei die Disposition transaktionsorientiert in Zyklen vorgenommen wird. Darüber hinaus bietet die EAF 2 optimale Dispositionsunterstützung.**

Seit 1998 wird auch Banken ohne Sitz oder Niederlassung in Frankfurt am Main die Teilnahme an der EAF 2 (Elektronische Abrechnung Frankfurt/Main) gestattet; dies gilt sowohl für deutsche als auch – im Wege des Fernzugangs<sup>2)</sup> – für ausländische Banken. Zur Teilnahme an der EAF 2 werden für nicht in Frankfurt am Main ansässige Kreditinstitute bis auf weiteres Zusatzkonten bei der Landeszentralbank in Hessen, Hauptstelle Frankfurt am Main der Deutschen Bundesbank, benötigt; die Führung der Hauptkonten verbleibt bei der zuständigen Landeszentralbank-Zweiganstalt beziehungsweise für nicht in Deutschland domizilierende Auslandsbanken bei der Dienststelle des Direktoriums der Deutschen Bundesbank. Für die Teilnahme an der EAF 2 wurden – unter anderem zur Hervorhebung des bilateralen Ansatzes – erweiterte Zugangskriterien<sup>3)</sup> festgelegt.

Die Betriebszeiten der EAF 2 in Stufe 3 der EWWU – an normalen Geschäftstagen sowie an nationalen Feiertagen, an denen die Bank ihre Großzahlungssysteme aufgrund der TARGET-Abwicklung öffnet – werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Marktes

im Einklang mit den Öffnungszeiten anderer Zahlungsverkehrssysteme zu gegebener Zeit noch festgelegt.

Darüber hinaus werden derzeit weitere Leistungsverbesserungen vorbereitet, wie zum Beispiel die Beschleunigung des Verrechnungsprozesses aufgrund weiterentwickelter Algorithmen sowie einer ständig alternierend vorgenommenen bilateralen und multilateralen Verrechnung. In Aussicht genommen ist auch eine kürzere Liquiditätsbindung durch neue Übertragungsmöglichkeiten zwischen EAF und Girokonto. Hierüber werden die an der EAF 2 teilnehmenden Banken gesondert unterrichtet.

### DTA-Zahlungen

**Bei DTA-Zahlungen (Zahlungen im beleglosen Daten(träger)austauschverfahren) handelt es sich im Regelfall um Kleinzahlungen ohne zeitliche Priorität, die dateorientiert „über Nacht“ verarbeitet werden. DTA-Zahlungen werden zwar innerhalb des Zahlungsverkehrsnetzes der Deutschen Bundesbank mit eintägiger Laufzeit durchgeleitet, die Buchung auf den Konten von Auftraggeber und Empfänger erfolgt jedoch gleichzeitig am Geschäftstag nach Einreichung.**

<sup>2</sup> Der EIL-ZV als von Anfang an bundesweites System war schon in der Vergangenheit für den Fernzugang aus Europa grundsätzlich geöffnet.

<sup>3</sup> Zugangskriterien:

1. Im Tagesdurchschnitt muß die Summe der ein- und ausgelieferten Zahlungen mindestens 500 Stück betragen oder über einen Gesamtbetrag von mindestens 2 Mrd. DM lauten.
2. Ein künftiger Teilnehmer muß darlegen, daß er aufgrund seiner Verkehrsstruktur zufriedenstellende bilaterale Verrechnungsergebnisse erreichen kann: Gegenläufige Zahlungen müssen mindestens 60 % des abgewickelten Volumens ausmachen.

Abkürzungsverzeichnis	
AZV	Auslandszahlungsverkehr
DFÜ	Datenfernübertragung
DTA	Belegloses Datenträgeraustauschverfahren
EAF	Elektronische Abrechnung Frankfurt/Main
E-DTA	Elektronischer Zugang zum DTA-Verfahren
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport: internationaler Standard für den Liefer-, Leistungs- und Verrechnungsverkehr
EIL-ZV	Eiliger Zahlungsverkehr
ELS	Elektronischer Schalter
EWUU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
FINPAY	EDIFACT-Nachrichtentyp
NIK	Nationale Interlinking-Komponente
OSI/FTAM	Open Systems Interconnection/File Transfer Access Management: standardisierte Kommunikationsprotokolle
P1	Zahlungen mit Priorität 1, ehemals „telegrafische Überweisungen“
P2	Zahlungen mit Priorität 2, ehemals „Eilüberweisungen“
RTGS	Real-Time Gross Settlement
TARGET	Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer
WAN	Wide Area Network: Netzwerk zur Datenfernübertragung
X.400	Standard der International Telecommunication Union, regelt die Funktionalität und Übertragungsprotokolle für E-Mail-Systeme

Deutsche Bundesbank

Im Zusammenhang mit der Verbesserung des bankinternen Netzwerkes zur Datenfernübertragung (WAN = Wide Area Network) sind auch die Rechenzentren der Bundesbank in einen neuen und leistungsstärkeren DFÜ-Verbund einbezogen worden. Da dies eine schnellere Durchleitung des beleglosen Zahlungsverkehrsmaterials ermöglicht, werden seit Ende November vergangenen Jahres sämtliche DTA-Lastschriften und Datensätze aus dem beleglosen Scheckeinzug zwischen

den Rechenzentren statt mittels Magnetbandversandes per DFÜ weitergeleitet und somit innerhalb eines Tages eingezogen. Der leistungsstärkere DFÜ-Verbund hat es ferner einem vielfach geäußerten Wunsch entsprechend ermöglicht, die Annahmeschlußzeiten für Direkteinreicher in den Rechenzentren seit 2. Januar 1998 von 18.00 Uhr auf 18.30 Uhr zu verlängern.

Ausgehend von den Anforderungen für den Eintritt in Stufe 3 der EWWU (Konversionsverfahren DM/Euro, zweites Betragsfeld) wird derzeit die DTA-Verfahrensabwicklung der Bundesbank technisch neu konzipiert. In diesem Zusammenhang wird auch der elektronische Zugang zum DTA-Verfahren (E-DTA) realisiert. Das E-DTA-Verfahren erlaubt alternativ zur konventionellen Ein- und Auslieferung mittels Datenträger die elektronische Ein- und Auslieferung (DFÜ und Datenträger) von Zahlungen – sowohl Überweisungen als auch Einzüge (Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug). Die Einführung des E-DTA-Verfahrens ist derzeit für das erste Halbjahr 1999 vorgesehen.

Ferner ist vorgesehen, ab 1. Dezember 1998 – sofern bankintern die technischen Voraussetzungen bis dahin gegeben sind – die Belastungskondition für DTA-Überweisungsaufträge zu verbessern. Während derzeit die Gegenwerte der eingereichten Aufträge noch am Einreichungstag dem Girokonto des Auftraggebers belastet und dem Zahlungsempfänger im Regelfall am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben werden, sollen ab diesem Termin die Auftragsgegenwerte erst am Geschäftstag nach dem Einreichungstag belastet werden. Damit wird auch der DTA-Überweisungsverkehr – wie derzeit schon der Einzugsverkehr – bankintern floatfrei abgewickelt. Um die Ansprüche der Bank im Fall eines Moratoriums oder der Insolvenz eines



Auftraggebers zu sichern, werden die Auftragsgegenwerte am Einreichungstag nach 18.30 Uhr auf den Konten – gegebenenfalls unter Berücksichtigung freier Lombardfazilitäten – gesperrt und die Sperren am nächsten Geschäftstag in Kontobelastungen umgewandelt. Durch die Festlegung des Sperrzeitpunktes wird gewährleistet, daß die Sperre erst dann wirksam wird, wenn der Kontoinhaber nicht mehr anderweitig über sein Guthaben verfügen kann.

### Auslandszahlungsverkehr

**Im Auslandszahlungsverkehr (AZV) wickelt die Bank Zahlungsaufträge nach und aus dem Ausland ab, sofern die Zahlungen nicht in TARGET ausgeführt werden können. Zahlungsaufträge nach dem Ausland, die auf DM oder amtlich notierte oder weitere, besonders bekanntgebene ausländische Währungen lauten, werden erst ausgeführt, wenn die Deckung hierfür bei der Bank zur Verfügung steht (Bruttoverfahren).**

Auch nach Eintritt in Stufe 3 der EWWU wird die Bundesbank bei Bedarf in der Übergangszeit noch Korrespondenzbankbeziehungen in den nationalen Währungseinheiten der EWWU-Teilnehmerländer unterhalten.

### Einführung einer neuen Entgeltstruktur im Großzahlungsverkehr

In der Vergangenheit hatte die Bundesbank bereits angekündigt, daß sie – im Hinblick auf die neue rationellere technische Basis sowie zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland – eine neue Entgeltstruktur im Großzahlungsverkehr (EIL-ZV und EAF 2) anstrebt. Der Zentralbankrat hat nunmehr ein entsprechendes neues Ent-

geltmodell beschlossen, das am 1. Dezember 1998 wirksam werden wird. Die einzelnen Leistungen und die künftigen Entgelte bitten wir der Zusammenstellung auf Seite 18 zu entnehmen. Bei den Segmenten des EIL-ZV (P1- und P2-Zahlungen) unterscheidet das neue Entgeltmodell nach der Standardleistung und weiteren, gesondert zu berechnenden Zusatzleistungen.

Entsprechend der heute im Zahlungsverkehr üblichen Abwicklungstechnik ist als Standardleistung die Ein- und Auslieferung per Datenfernübertragung über den ELS definiert worden, während die Ein- und Auslieferung von Disketten im Rahmen des ELS oder von herkömmlichen Belegen als Zusatzleistungen angesehen werden; die insoweit in der Zusammenstellung genannten Entgelte werden jeweils zusätzlich zum Entgelt für die Standardleistung erhoben. Die Entgelterhebung nach der neuen Systematik geht somit vom bisherigen Prinzip ab, Entgelte nur vom Auftraggeber zu erheben. Statt dessen werden verursachungsgerecht künftig auch auf der Empfängerseite Entgelte erhoben, und zwar in Abhängigkeit von der vom Empfänger jeweils gewünschten Auslieferungsform. Bei Teilnehmern an den elektronischen Verfahren schließen die neuen Entgelte – ohne gesonderte Berechnung – dispositionsunterstützende elektronische Informationen wie Einsichtnahme in Warteschlangen sowie die Kosten für die Prioritätensteuerung (bisher nur in der EAF 2 realisiert) ein.

Die neue Leistungs- und Entgeltstruktur basiert auf den vollständig modernisierten Verfahren (s. „Neue Abwicklungstechniken“) und trägt auch den international vereinbarten Anforderungen (gemäß Grundsatz 9 des Berichtes der EU-Zentralbankgouverneure „Minimum Common Features For Domestic Payment Systems“ vom November 1993) zur

### Entgelte für Standard- und Zusatzleistungen im Großzahlungsverkehr ab 01.12.1998

Leistungsarten	Auftraggeber	Entgelt DM	Empfänger	Entgelt DM
<b>Telegrafische Überweisungen (P1)</b>				
Standardleistung	Entgegennahme von Überweisungsaufträgen per DFÜ, Verarbeitung im EIL-System für den Datensatz	0,50	Auslieferung von Gutschriften aus dem EIL-System per DFÜ	–
Zusatzleistungen	Entgegennahme von Überweisungsaufträgen auf Diskette, Einlesen der Diskette für die Diskette dazu das Entgelt je Datensatz lt. Standardleistung	15,00	Auslieferung von Gutschriften aus dem EIL-System auf Diskette, Ausgabe der Diskette für die Diskette	15,00
	Entgegennahme von Überweisungsaufträgen in Belegform (einschl. Telefaxaufträge), Erfassen der Belege für das Stück dazu das Entgelt je Datensatz lt. Standardleistung	4,00	Auslieferung von Gutschriften aus dem EIL-System in Belegform, Ausdruck der Belege für das Stück	1) 2,50
			(soweit nicht Auslieferung per DFÜ) Avisierung auf dem mit dem Empfänger vereinbarten Wege (Telefax, Telefon) für das Stück	2) 1,50
<b>Eilüberweisungen (P2)</b>				
Standardleistung	Entgegennahme von Überweisungsaufträgen per DFÜ, Verarbeitung im EIL-System für den Datensatz	0,30	Auslieferung von Gutschriften aus dem EIL-System per DFÜ	
Zusatzleistungen	Entgegennahme von Überweisungsaufträgen auf Diskette, Einlesen der Diskette für die Diskette dazu das Entgelt je Datensatz lt. Standardleistung	15,00	Auslieferung von Gutschriften aus dem EIL-System auf Diskette, Ausgabe der Diskette für die Diskette	15,00
	Entgegennahme von Überweisungsaufträgen in Belegform (einschl. Telefaxaufträge), Erfassen der Belege für das Stück dazu das Entgelt je Datensatz lt. Standardleistung	4,00	Auslieferung von Gutschriften aus dem EIL-System in Belegform, Ausdruck der Belege für das Stück	3) 2,50
<b>EAF 2 4)</b>				
Standardleistung	Entgegennahme von Überweisungsaufträgen per DFÜ, Verarbeitung in der EAF Liquiditätsdisposition durch Auftraggeber (Senderhöchstbetrag, Liquiditätseinsatz in multilateraler Verrechnung) für den Datensatz dazu das Entgelt für die Teilnahme für jeden angefangenen Kalendermonat	0,30 500,00	Auslieferung von Gutschriften aus der EAF per DFÜ	

1 Von der Entgelterhebung für die Zusatzleistung „Auslieferung von Gutschriften in Belegform“ wird bei entgeltspflichtigen Nichtbanken vorübergehend abgesehen, bis in einer Ausbaustufe der neuen Kontoführung baldmöglichst ein Ausdruck der Zahlungsinformation auf dem Kontoauszug realisiert worden ist. — 2 Von der Entgelterhebung für die Zusatzleistung „Avisierung“ wird vorübergehend abgesehen, bis die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Entgelterhebung realisiert worden sind.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die Empfänger ab 1999 auf die Avisierung von Zahlungen verzichten können. — 3 Von der Entgelterhebung für die Zusatzleistung „Auslieferung von Gutschriften in Belegform“ wird bei entgeltspflichtigen Nichtbanken vorübergehend abgesehen, bis in einer Ausbaustufe der neuen Kontoführung baldmöglichst ein Ausdruck der Zahlungsinformation auf dem Kontoauszug realisiert worden ist. — 4 Entgegennahme und Auslieferung per DFÜ sind obligatorisch.

Kostendeckung Rechnung. Um die Verfahren vor diesem Hintergrund wettbewerbsfähig weiterentwickeln und die derzeit vorhandenen Kosten reduzieren zu können, ist mittelfristig ein Übergang auf eine vollelektronische Abwicklung und damit einhergehend ein vollständiger Wegfall der aufwendigen Zusatzleistungen beabsichtigt.

Die Abwicklung von TARGET-Überweisungen ist in der Zusammenstellung noch nicht berücksichtigt, weil der international einheitliche Preis für die TARGET-Standardleistung erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres vom Rat der künftigen Europäischen Zentralbank beschlossen werden wird. Das neue Entgeltmodell hat aber insofern auch Bedeutung für die künftigen TARGET-Überweisungen, als die für P1-Zahlungen genannten Entgelte für Zusatzleistungen entsprechend für TARGET-Zahlungen gelten werden. Für die TARGET-Standardleistung ist nach ersten Vorüberlegungen vom Europäischen Währungsinstitut eine Preisspanne von 1,50 bis 3 Euro genannt worden, in der sich der künftige Preis bewegen würde. Nach den neuesten Kostenrechnungen der nationalen RTGS-Systeme als Träger der TARGET-Zahlungen, die in die derzeit anstehende endgültige Kalkulation eingehen,

dürfte der Preis für eine TARGET-Standardleistung voraussichtlich am unteren Rand der erwähnten Preisspanne liegen. Ferner wird zur Zeit geprüft, ob bei Einlieferung größerer Stückzahlen ein Mengenrabatt gewährt werden kann.

In der neuen Entgelt- und Leistungsstruktur sieht die Bundesbank einen entscheidenden Beitrag zu einer schnellen und effizienten Abwicklung des Großzahlungsverkehrs in einem Umfeld, in dem die vollelektronische Abwicklung per DFÜ mehr und mehr zum Standard wird. Im Hinblick auf die sich künftig ergebenden Preisunterschiede zwischen Standard- und Zusatzleistungen, aber auch im Interesse der Förderung elektronischer Zahlungsverkehrsverfahren, strebt die Bundesbank an, Kontoinhabern, die bislang nicht am ELS teilnehmen, den Zugang zu den elektronischen Verfahren zu erleichtern. Hierzu sollen in Zusammenarbeit mit den Herstellern standardisierte Softwareprodukte entwickelt werden, die eine vereinfachte Inbetriebnahme und Betreuung ermöglichen. Diese vergleichsweise preisgünstige „ELS-DFÜ-Einstiegslösung“ soll möglichst bis zum 1. Dezember 1998 am Markt verfügbar sein.



## Liste der bisher erschienenen Artikel

### Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts und Währungsunion

Nr. 1, September 1996

- Das Europäische Währungsinstitut (EWI)
- Die Übergangsstufen zum Euro
- TARGET – ein WWU-weites Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem der Zentralbanken

Nr. 2, Oktober 1996

- Das Europäische Währungssystem in der WWU-Endstufe
- Harmonisierte monetäre Statistiken – Grundlage für eine erfolgreiche Geldpolitik in der Währungsunion

Nr. 3, Januar 1997, vergriffen

- Konvergenzprüfung nach Art. 109 j EG-Vertrag Ende 1996
- Euro-Banknoten und -Münzen

Nr. 4, Februar 1997

- Geldpolitische Strategie und Instrumentarium des Europäischen Systems der Zentralbanken

Nr. 5, April 1997

- Der rechtliche Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen auf den Euro
- Umrechnungs- und Rundungsregeln im Euro-Währungsraum

Nr. 6, Mai 1997

- Wichtige Elemente des Stabilitäts- und Wachstumspakts
- Die Rolle des EWI und der nationalen Zentralbanken bei der Harmonisierung der Usancen an den Finanzmärkten in Stufe 3

Nr. 7, Juni 1997

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Nr. 8, Juli 1997

- Stand der Vorbereitungsarbeiten für das WWU-weite Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem TARGET
- Entwürfe für Ratsverordnungen über Mindestreserven, über die Erhebung statistischer Daten und über die Verhängung von Sanktionen durch die EZB
- Die Umstellung von Schuldtiteln bei der Einführung des Euro
- Die Entwürfe für die Euro-Banknoten, Gestaltung der Euro-Münzen

Nr. 9, September 1997

- Geldpolitische Instrumente und Verfahren des Europäischen Systems der Zentralbanken
- Zahlungsbilanzstatistik in der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion
- Euromünzen

Nr. 10, Februar 1998

- Zur rechtlichen Konvergenz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Wirtschaftspolitische Koordinierung, Wechselkurspolitik und Außenvertretung der Europäischen Gemeinschaft in der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion
- Die technische Umstellung ausstehender DM-Schuldverschreibungen auf Euro

Nr. 11, April 1998

- Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa (vom 6. September 1990)
- Stellungnahme des Zentralbankrats (vom 23. Januar 1992)
- Stellungnahme des Zentralbankrates zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (vom 26. März 1998)

- Eingangsstatement des Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Professor Dr. Hans Tietmeyer, vor dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 3. April 1998

Nr. 12, April 1998

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Nr. 13, Mai 1998

- Kurznachrichten
- Zur Euro-Umstellung von Aktien und der Einführung nennwertloser Aktien in Deutschland
- Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr nach Eintritt in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

**Weitere Bundesbankveröffentlichungen zur EWWU**

- Der Euro kommt. Wir sagen Ihnen, was dahinter steckt. (Faltblatt)
- Aufsätze aus den Monatsberichten zur EWWU mit den Stellungnahmen des Zentralbankrates vom September 1990 und Februar 1992
- Texte zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
- Europäische Organisationen und Gremien im Bereich von Währung und Wirtschaft, Sonderveröffentlichungen, Mai 1997

Weitere WWU-Informationen können über die Website der Bundesbank:  
<http://www.bundesbank.de> sowie über die Website des EWI: <http://www.ecb.int> oder <http://www.ecb.de> abgerufen werden.



---

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main  
Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.

Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71, Internet <http://www.bundesbank.de>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 18. Mai 1998